

Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Seit der Novelle zum Schulpflichtgesetz BGBl. Nr. 515/1993 wird vom Bezirksschulrat für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Dies ermöglicht eine schulische Förderung entweder in einer Sonderschule oder in einem integrativen Setting in einer Volksschule, einer Hauptschule oder in der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule.

Gesetzliche Änderungen, aktuelle pädagogische Entwicklungen und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht erfordern geeignete Steuerungs- und Differenzierungsmaßnahmen seitens der Schulaufsicht für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen sonderpädagogischen Förderung.

Die in der Folge beschriebenen verbindlichen Kriterien stellen ein Instrumentarium dar, das zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll. Außerdem sollen diese Richtlinien dazu beitragen, im Sinn einer nachhaltigen regionalen Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils individuell bestehenden Förderbedürfnisse das Problembewusstsein bezüglich der pädagogischen und ressourcenmäßigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter zu schärfen und vor allem im präventiven Bereich auch geeignete alternative Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernproblemen in Betracht zu ziehen.

Begriffsklärung

Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Erwerb einer ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung mit dem Ziel schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung. Sie orientiert sich an der jeweiligen individuellen und sozialen Situation und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein. Sie erfordert die Gestaltung von Lernumwelten, die Schülerinnen und Schülern – ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken – die den Erwerb größtmöglicher Autonomie sowie die Aneignung von Lerninhalten, Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen ermöglicht

Sonderpädagogischer Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht gemäß §15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit ist.

Daraus ergibt sich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf auf eine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers zurückzuführen sein muss. Das heißt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung gegeben sein muss. *Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf!*

Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich. Seit jeher besuchen viele körper- oder sinnesbehinderte Kinder allgemeine Schulen, ohne dass sonderpädagogische Maßnahmen notwendig wären. In vielen Fällen reichen eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkung bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder

der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel sowie eine unterstützende Haltung der Lehrerinnen und Lehrer aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen gemäß §11 Abs.6 Schulunterrichtsgesetz sowie auf die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung in der geltenden Fassung verwiesen.

Förderungsmöglichkeiten im Schuleingangsbereich

Auf Grund der oft bestehenden großen Diskrepanz zwischen Lebens- und Entwicklungsalter der Schülerinnen und Schüler im Schuleingangsbereich ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit für innere Differenzierung, Individualisierung sowie für weitere grundschulspezifische Fördermaßnahmen.

Durch die Möglichkeiten der Schuleingangsphase, welche mit der Vorschulstufe, der ersten und der zweiten Schulstufe eine Einheit bildet, können Kinder mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen häufig ausreichend gefördert werden, da die im Lehrplan angegebenen Lernziele erst am Ende der Grundstufe I erreicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Umsetzung des verpflichtenden standortbezogenen Förderkonzeptes (Rundschreiben Nr. 11/2005 „Besser Fördern – Schülerinnen und Schüler individuell fördern und fordern“) eine geeignete individuelle Förderung der Kinder erfolgen kann.

Abgrenzung Lernbeeinträchtigung - Lernbehinderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychischer Hinweise auf eine Behinderung in die Volksschule aufgenommen werden, ist bei Beeinträchtigungen des Lernens zwischen Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen und solchen mit Lernbehinderung zu unterscheiden. Um diesbezüglich eine Abklärung zu erreichen, ist nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum und der Ausschöpfung aller grundschulspezifischen Fördermaßnahmen ein *sorgfältiges förderdiagnostisches Vorgehen*¹ erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Kind – Umwelt - Analyse² ist zu prüfen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung begründet werden kann.

Die Abklärung einer Lernbehinderung soll *grundsätzlich innerhalb der Grundstufe I* erfolgen. Die frühzeitige Beratung durch das Sonderpädagogische Zentrum leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Es obliegt der pädagogischen Verantwortung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers und der Schulleitung, dass einer verspäteten sonderpädagogischen Intervention durch eine zeitgerechte sonderpädagogischen Begutachtung entgegengewirkt wird.

¹ "Förderdiagnostisches Vorgehen muss sich unmittelbar an den Bedürfnissen des Kindes als Person in seiner Gesamtsituation orientieren. Förderdiagnostik beurteilt und beeinflusst langfristig Lern- und Erziehungsprozesse,..." (bifie- Report Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

² " Um die Gesamtheit des Lern- und Entwicklungsstandes sowie Persönlichkeits- und Sozialisationsparameter zu erfassen, ist eine umfassende Kind-Umfeld-Analyse (Sander 1993) durchzuführen, in der zumindest die Bereiche Wahrnehmung, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, Kognition, Lernentwicklung und Lernstand, das sozial emotionale Verhalten, das Selbstkonzept, das Lern- und Arbeitsverhalten, die außerschulischen und schulischen Lebensbedingungen sowie der körperliche und motorische Entwicklungsstand näher betrachtet werden müssen. Leitmedium für die Ermittlung dieser Profile ist die strukturierte Beobachtung unter Maßgabe der Orientierung an didaktischen Strukturen und Entwicklungsskalen." (bifie – Report, Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

Sofern Lernbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch auftreten, ist zuerst die Ursache für die auftretenden Lernschwierigkeiten zu klären. Nach Möglichkeit sollten dabei qualifizierte Personen, welche die Muttersprache des Kindes sprechen, beigezogen werden. *Das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache darf keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.* Für diese Schülerinnen und Schüler sind die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die entsprechenden Fördermaßnahmen (Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler; Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht gemäß Lehrplan für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen) durchzuführen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf und Lehrplan

Für Kinder, bei denen gemäß § 8, Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a. der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b. die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrer Alter entsprechenden, zu unterrichten ist. (§ 17 Abs.4 SchUG)

Diese Entscheidung soll sicherstellen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die für sie bzw. ihn bestmögliche Förderung erhält.

In diesem Zusammenhang wird – insbesondere mit Bezug auf § 8, Abs. 1a - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung im ganzheitlichen Sinn, welche *unter anderem auch eine Lehrplanumstufung für einzelne Unterrichtsgegenstände* zur Folge haben kann.

Verlauf und Kontrolle des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose. Im Laufe der individuellen Entwicklung können sich graduelle Veränderungen in Richtung einer Erhöhung aber auch einer Reduzierung ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen lassen positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers erwarten, welche insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lern- oder Verhaltenbehinderung dazu beitragen, dass das Ausmaß sonderpädagogischer Förderung verringert werden oder sogar entfallen kann.

Die durchgeführten Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen – insbesondere beim Übertritt in andere Schularten - hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben, sofern sie die Aufnahmuvoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben Nr. 36/2001 des bm:bwk (Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern - Rechtliche Klarstellung des § 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz) hingewiesen.

Steuerung, Art und Kontrolle des Ressourceneinsatzes

Vorhandene Ressourcen sind zielgerichtet auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortungsbewusst einzusetzen.

Neben dem möglichen Einsatz zusätzlicher Lehrerinnen und Lehrer stellen das Teamteaching, der sonderpädagogische Kompetenztransfer sowie die Beratung durch das Sonderpädagogische Zentrum und durch allfällige weitere Expertinnen und Experten entscheidende Unterstützungsmaßnahmen dar.

Für die Kontrolle der zahlenmäßigen Entwicklung in den Schulbezirken ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf absolut und als Anteil der Zahl aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulaufsicht in Evidenz zu halten.

Zusammenfassung

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stellt eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg einer Schülerin bzw. eines Schülers dar, die eine sorgfältige Überprüfung und Abwägung erfordert. Aus diesem Grund ist daher unbedingt darauf zu achten, einerseits vorschnelle und etikettierende Zuschreibungen zu vermeiden, aber dennoch für die erforderliche sonderpädagogische Förderung rechtzeitig Sorge zu tragen.